

## Vereinsatzung

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein e. V." und hat seinen Sitz in Benediktbeuern. Er soll in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Bayer. Landessportverbandes werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO 1977, um die Allgemeinheit insbesondere durch Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsportes selbstlos zu fördern.

Erne Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayer. Landessportverband e. V., den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §2

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder werden durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Vereinsausschuss Aufnahmeanträge ablehnen.

### §3

#### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. zu erklären.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden,

- a) wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag;
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt.

Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§4

Beiträge

Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Bericht des Kassenwartes und des Sportwartes;
- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder;
- e) Wahlen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen,

- a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen,
- b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vereinsausschuss

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.

Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Sportwart
- d) der Jugendwart
- e) der Anlagenwart
- f) der Kassenwart
- g) der Schriftführer.

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder wählen.

Der Vereinsausschuss leitet den Verein.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

- a) Vorsitzender  
Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

- b) Stellvertretender Vorsitzender  
Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- c) Sportwart  
Er ist zuständig für Reit- und Fahrbetrieb und sportliche Veranstaltungen.
- d) Jugendwart  
Er ist zuständig für die besonderen Belange der Jugendlichen.
- e) Anlagenwart  
Er ist zuständig für die Herrichtung und Unterhaltung der Anlagen und Geräte.
- f) Kassenwart  
Er erledigt die Kassengeschäfte.
- g) Schriftführer  
Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt.  
Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen.  
Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

## §9

### Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.  
Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

## § 10

### Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## § 11

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) zweifünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Bayer. Landessportverband oder an die Gemeinde Benediktbeuern mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## § 12

### Schlussbestimmung

Die Satzung wurde beschlossen am 09.04.1981